

Aktenzeichen: 8 AZR 368/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Beschluß vom 18. Dezember 1986

- 8 AZR 368/85 -

Arbeitsgericht Wetzlar

Urteil vom 8. Mai 1985

- 2 Ca 138/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Sonderurlaub - Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 91 a; BAT § 50 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 368/85

2 Ca 138/85 ArbG Wetzlar

Verkündet am
18. Dezember 1986

Siegel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

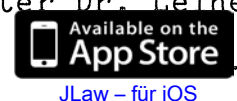
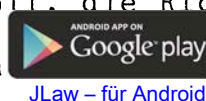
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Dezember 1986 durch die



Vertretende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leine-
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
und Dr. Peinert sowie die ehrenamtlichen Richter
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)



-2-

del und Plenge beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegen-
einander aufgehoben.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin ist seit November 1977 im Kindergarten der Beklagten als Erzieherin beschäftigt. Seit 1. Januar 1983 arbeitet sie halbtags. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) Anwendung. Die Klägerin ist Mutter eines Sohnes, der bei Klageerhebung 2 1/2 Jahre alt war. Am 14. September 1984 gebar sie ein weiteres Kind. Bis 13. März 1985 nahm sie Mutterschaftsurlaub nach § 8 a MuSchG in Anspruch. Mit Schreiben vom 14. Januar 1985 beantragte sie unbezahlten Sonderurlaub für die Zeit vom 14. März 1985 bis 31. März 1986. Die Beklagte lehnte dies ab.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, ihr bis zum 31. März 1986 Sonderurlaub ohne Bezüge zu bewilligen.

Die Beklagte hat um Abweisung des dahingehenden Klageantrags gebeten und geltend gemacht, ein Anspruch auf Sonderurlaub stehe der Klägerin nicht zu.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

gelassenen Sprungrevision hat die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Die Klägerin hat tatsächlich erst am 1. April 1986 ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufgenommen.

II. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat der Senat unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Diese sind nach Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte gegeneinander aufzuheben.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Pradel

Plenge



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)